



Brugg, 18. Februar 2005 TS

Herrn
Direktor Dr. Rudolf Dieterle
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Strassenverkehrsrecht im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Fahrtenschreibers

Sehr geehrter Dr. Herr Dieterle

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2004 haben Sie den Schweizerischen Bauernverband (SBV) eingeladen, zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Strassenverkehrsrecht im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Fahrtenschreibers Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir erlauben uns, nur zu den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV) Stellung zu nehmen.

Wir möchten hiermit betonen, dass wir die Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) vollumfänglich unterstützen.

A. Grundsätzliche Überlegungen

Ausdrücklich wehren wir uns dagegen, dass bereits Fahrzeuge, die nur 40 km/h fahren, der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV) unterstellt und damit von den vorgeschlagenen Massnahmen betroffen sind. Wir fordern eine Aufhebung der Unterstellung derjenigen Fahrzeuge unter die ARV, die weniger schnell als 45 km/h verkehren. Aus unserer Sicht ergibt sich durch die Unterstellung dieser Fahrzeuge ein unnötiger administrativer Aufwand, der vermieden werden muss.

Von den mit *weissem* Nummernschild eingelösten Traktoren sind unserer Ansicht nach nur wenige der ARV unterstellt, da ein Grossteil für Gemeinden unterwegs (ARV Art. 4, Bst. c.) und damit bei den Ausnahmen aufgeführt sind. Ebenso kann nicht erwartet werden, dass eine grosse Anzahl Landwirte ins Transportwesen einsteigen werden, denn in jedem Fall ist bereits eine pauschalierte Schwerverkehrsabgabe (PSVA) zu bezahlen, die eine grosse Eintrittsschwelle für die Einlösung in dieser Kategorie von Fahrzeugen darstellt.

Die gegenwärtige Regelung in ARV Art. 4, Bst. a ist veraltet, verursacht grossen und gänzlich unnötigen Aufwand und Kosten beim Nutzer wie auch in der Verwaltung. Zum Vergleich: In der EU müssen Fahrzeuge bis 45 km/h nicht mit Kontrollgeräten ausgerüstet sein. Eine in der Schweiz anders lautende Regelung würde für unsere Fahrzeuge eine erhöhte Anforderung und damit eine Wettbewerbsverzerrung im internationalen Wettbewerb darstellen.

B. Änderungsvorschlag

Artikel 4 der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV) muss folgendermassen abgeändert werden:

ARV Art. 4 Ausnahmen

¹ Die Verordnung gilt nicht für die Führer und Führerinnen von Fahrzeugen:
a. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit *bis 45 km/h*;

Begründung:

Diese Änderung würde unter anderem dazu beitragen, dass sogenannte „Langsamläufer“ mit einer Geschwindigkeit < 45 km/h nicht mehr der ARV unterstellt wären, wie das vor der Revision vom 1. Oktober 1995 (Geschwindigkeit 40 km/h) der Fall war.

Wir bitten Sie, unsere Forderung aufzunehmen und in der Verordnungsänderung umzusetzen. Sie eliminieren auf diese Art und Weise ein aktuelles Problem und ermöglichen damit diesen Fahrzeughaltern einen kostengünstigen und effizienten Betrieb. Ebenso kann der administrative Aufwand für diese gemischt-wirtschaftlich eingesetzten Fahrzeuge eingeschränkt werden.

Mit freundlichen Grüssen
SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor